

Merkblatt zur Meldepflicht bei

IV – Renten während des strafrechtlichen Freiheitsentzugs

Befindet sich die versicherte Person im Straf- oder Massnahmenvollzug, so kann nach Art. 21 Abs. 5 des Allgemeinen Teils des Sozialversicherungsrechts (SR 830.1; abgekürzt ATSG) während dieser Zeit die Auszahlung von Geldleistungen mit Erwerbssersatzcharakter ganz oder teilweise eingestellt werden.

Nach Art. 31 Abs. 1 ATSG haben Bezügerinnen und Bezüger, ihre Angehörigen oder Dritte, denen die Leistung zukommt, jede wesentliche Änderung in den für eine Leistung massgebenden Verhältnissen dem Versicherungsträger zu melden. Die Verletzung der Meldepflicht wird nach Art. 70 des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (SR 831.20) in Verbindung mit Art. 87 des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (SR 831.10) mit Geldstrafe bis 180 Tagessätze bestraft. Vorbehalten bleibt eine höhere Bestrafung wegen unrechtmässigem Bezug von Leistungen einer Sozialversicherung nach Art. 148a StGB.

Die Verwaltungsbehörden der Kantone geben den Organen der Sozialversicherungen nach Art. 32 Abs. 1 Bst. a und b ATSG auf schriftliche und begründete Anfrage im Einzelfall kostenlos diejenigen Daten bekannt, die erforderlich sind für die Änderung oder Rückforderung von Leistungen bzw. für die Verhinderung ungerechtfertigter Bezüge.

Aus diesen bundesrechtlichen Vorgaben ergibt sich, dass:

- Bezügerinnen oder Bezüger einer IV-Rente verpflichtet sind, ihre Einweisung in den Straf- oder Massnahmenvollzug der IV-Stelle zu melden;
- weder die Vollzugsbehörde noch die Vollzugseinrichtung gesetzlich verpflichtet ist, einen Eintritt von sich aus zu melden; sie sind jedoch auf Anfrage im Einzelfall auskunftspflichtig.

Aufgrund des Kernauftrags des Justizvollzugs, künftige Straftaten möglichst zu verhindern, sowie der besonderen Fürsorgepflicht – es gilt zu verhindern, dass eingewiesene Personen unrechtmässig bezogene Leistungen später zurückerstatten müssen und sich verschulden – empfiehlt die Zentralstelle folgendes Vorgehen:

- Die Vollzugseinrichtung befragt die eingewiesene Person beim Eintritt, ob sie IV-Leistungen (oder andere Sozialversicherungsleistungen) bezieht.
- Wird die Frage bejaht oder ergeben sich aufgrund der Akten Hinweise auf Ausrichtung von Leistungen, wird die eingewiesene Person über ihre Meldepflicht orientiert und aufgefordert, der IV-Stelle (oder einer anderen zuständigen Sozialversicherungsstelle) den Eintritt in die Vollzugseinrichtung zu melden. Sie kann die Vollzugseinrichtung auch ermächtigen, der zuständigen IV-Stelle die entsprechende Meldung zu machen.
- Weigert sich die eingewiesene Person trotz Hinweis auf die Straffolgen und die Rückerstattungspflicht, die Meldung zu machen oder die Vollzugseinrichtung zur Meldung zu ermächtigen, so wird die zuständige Vollzugsbehörde informiert. Diese kann bei anhaltender Verweigerung der Mitwirkung eine Strafanzeige einreichen.
- Auskunftersuchen der Sozialversicherungsstelle sollen von der zuständigen Einweisungsbehörde beantwortet und gegebenenfalls an diese weitergeleitet werden.

Für die Bewährungshilfe können diese Empfehlungen sinngemäss angewendet werden.



Muster für die Abklärung / Selbstdeklaration von Rentenansprüchen

Akten-Nr.
Vorname / Namen / Geburtsdatum / Heimatort

Erklärung betreffend Sozialversicherung / Rentenansprüche

1. Angaben zur Krankenversicherung:

Sozialversicherungsnummer:
(13-stellige AHV-Nummer)

Name Ihrer Krankenkasse:

Wer bezahlt die Krankenkassen-Prämie?

2. Angaben zu den Rentenleistungen:

Ich beziehe: keine Rente
 IV-Rente AHV-Rente SUVA-Rente andere

Ist die Rente sis-
tiert: Ja Nein

Ausbezahlt durch:

Monatlicher Betrag:

Ich beziehe: Ergänzungsleistungen von monatlich CHF

3. Bemerkungen:

.....

.....

.....

4. Meldepflicht:

Geldleistungen mit Erwerbsersatzcharakter können ganz oder teilweise sistiert werden, wenn sich eine versicherte Person im Straf- oder Massnahmenvollzug befindet¹.

Sie sind verpflichtet, die Sozialversicherungen über den Straf- bzw. Massnahmenvollzug zu informieren².

Sollten Sie dieser Pflicht nicht nachkommen, können Sie sich strafbar machen³. Zudem können die während des Straf- oder Massnahmenvollzugs ausbezahlten Rentenleistungen zurückgefordert werden⁴.

¹ Art. 21 Abs. 5 des Allgemeinen Teils des Sozialversicherungsgesetzes (SR 830.1; abgekürzt ATSG).

² Art. 31 Abs. 1 ATSG.



OSTSCHWEIZER STRAFVOLLZUGSKONKORDAT

Mit Ihrer Unterschrift bestätigen Sie, über Ihre Meldepflicht informiert worden zu sein.

Sie ermächtigen die Vollzugseinrichtung, die entsprechenden Leistungserbringer über Ihren Straf- oder Massnahmenvollzug in Kenntnis zu setzen.

.....
Ort und Datum

.....
Unterschrift

³ Art. 87 des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (SR 831.10) i.V.m. Art. 70 des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (SR 831.20); Art. 148a des Schweizerischen Strafgesetzbuches (SR 311.0).

⁴ Art. 25 Abs. 1 ATSG.